



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5030

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid
Az.: 33.03.29.03-007 / 28 94 5

Soest, 02.08.2023

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid wird nach § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereini-gungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **21.08.2023** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 (1) FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 (2) FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.08.2020 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 (3) FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Soweit die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch die Nachträge 2 und 3 zum Flurbereinigungsplan geändert worden sind, gehen nach § 62 (2) FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten auf die Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2020 das Jahr 2023 tritt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der geltenden Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die

sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 mehr anhängig sind. Die nach Vorlage des Nachtrages 3 verbliebenen Widerspruchsführer haben die Widersprüche zurückgenommen und jeweils eine Abfindungsvereinbarung unterschrieben, in welcher Sie auf Einlegung eines Widerspruches bei der Umsetzung im Nachtrag 4 verzichten.

Durch einen längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 würden sehr wahrscheinlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Hierzu zählt auch der bevorstehende bundesweite Wechsel der Software der Katasterverwaltungen auf die GeoInfoDok 7, welcher bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen sein soll. Mit der neuen GeoInfoDok soll der Datenaustausch z. B. mit dem Grundbuch und der Finanzverwaltung vereinfacht werden. In diesem Zuge ist eine Integration des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 – 3 in das Liegenschaftskataster notwendig, um die raumbezogenen Basisdaten (Geobasisdaten) zeitnah vor der Umstellung zu aktualisieren. Eine Abgabe des vorliegenden Flurbereinigungsdatenbestandes nach dem Start der Migration (Einfrieren der AFIS, ALKIS und ATKIS-Datenbestände bei der Katasterverwaltung), würde ein Neuaufsetzen des gesamten Flurbereinigungsverfahrens nach sich ziehen und somit eine nicht zu vertretende und erhebliche Verlängerung des bestehenden Verfahrens nach sich ziehen.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erhebli-

cher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2255

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag

(LS)

gez. Ralf Helle, LRVD